

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 19.04.1997

§ 1 Auftragsannahme

1. Die *Claus A. Lange GmbH*, nachstehend *CAL* genannt, ist schriftlich zu beauftragen.

Gleichgestellt einer formalen Beauftragung ist die Übersendung von Schadenanzeigen oder telefonischen Aufzeichnungen des Auftraggebers, nachstehend *AG* genannt, durch die von ihm mit der Sachbearbeitung beauftragten Personen, z.B. Sachbearbeiter, Schadenregulierer, etc..

2. Der Auftrag gilt als angenommen, wenn:

a) *CAL* nicht binnen einer Frist von 8 Tagen nach Eingang bei *CAL* mündlich, auch fernmündlich, oder schriftlich widerspricht,

b) *CAL* bereits tätig geworden ist.

3. *CAL* hat hiervon unbenommen die Möglichkeit den Auftrag nach erfolgter Annahme niederzulegen, wenn sich Gründe ergeben, z.B. Befangenheit, persönliche Differenzen etc., die eine Niederlegung rechtfertigen oder die Erfüllung unzumutbar erscheinen lassen. In diesen Fällen bleibt *CAL* berechtigt angefallene Aufwendungen gemäß § 4 zu berechnen sofern der Grund der Auftragsniederlegung nicht in dem Verschulden von *CAL* zu sehen ist.

§ 2 Gegenstand des Auftrages

1. Der *AG* hat die Aufgabenstellung *CAL* gegenüber zu definieren.

2. Liegt eine Definition gemäß § 2 Abs. 1 nicht vor, wird *CAL* ersatzweise den Auftrag mit folgenden Aufgabenstellungen bearbeiten:

- a) Schadenhergangsermittlung,
- b) Schadenumfangsermittlung,
- c) Schadenhöhermittlung,
- d) Versicherungswertermittlung,
- e) Objektbeschreibung

und hierüber einen schriftlichen Bericht anfertigen. *CAL* bleibt es bei Ermangelung einer Auftragsdefinition durch den *AG* gemäß § 2 Abs. 1 vorbehalten eine Verhandlungsniederschrift oder auch Protokoll genannt, anzufertigen.

§ 3 Urheberrecht

1. Die von *CAL* mit einem **VERTRAULICHKEITSVERMERK** versehenen Dokumente unterliegen

a) dem vollständigen durch den *AG* zu gewährenden Vertrauensschutz gegenüber *CAL* und dürfen nur zur internen Verwendung beim *AG* selbst herangezogen werden.

b) dem Urheberrecht von *CAL* und dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung von *CAL* weder in Teilbereichen oder insgesamt vervielfältigt, kopiert oder zitiert bzw. an Dritte weitergeleitet werden.

2. Zur Sachbearbeitung kann der *AG* erforderliche Informationen aus den unter § 3 Abs. 1 genannten Dokumenten, welche unter die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 a) und b) fallen, zur Sachbearbeitung verwenden, wenn aus dieser Verwendung kein Bezug auf *CAL* hergeleitet werden kann welche Rechtsfolgen jeglicher Art nach sich ziehen könnten.

3. Bei Verstoß gegen § 3 Abs. 1 u. 2 haftet der *AG* für alle sich aus dem Verstoß ergebenden Kosten, z.B. Anwalts- und Gerichtskosten, Sachverständigenkosten, sonstige erforderliche Aufwendungen, die *CAL* hieraus entstehen. Unberührt hiervon bleiben die Bestimmungen nach § 823 ff. BGB.

§ 4 Vergütung/Zahlung

1. *CAL* berechnet für die Auftragserfüllung dem *AG* die zum Zeitpunkt der Erfüllung des Auftrages geltenden üblichen Kostensätze bei *CAL* nach den Tarifen *CAL*, insbesondere

- a) Honorarstunden,
- b) Spesen,
- c) Sach- und Bürokosten,
- d) Fahrtkosten (Kfz, Bahn, Flug etc.),
- e) Porto, Telefon,
- f) Kopien, Telefax, Lichtbilder,
- g) sonstige auftragsbezogen erforderliche Kosten zum Nachweis (ggf. unter Rückkopplung mit dem *AG*).

2. Wird *CAL* aus dem Auftrag und dessen Erfüllung, auch Teilerfüllungen gem. § 1 Abs. 3, heraus zu einem späteren Zeitpunkt zeugenschaftlich vernommen, zur Stellungnahme oder Nachbearbeitung im Zusammenhang neuerlicher Erkenntnisse (z.B. neuer Forderungsanspruch etc.) in Anspruch genommen oder entstehen Fremdkosten die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bearbeitung des Vorgangs stehen ist *CAL* berechtigt, diese dem *AG* weiterzuberechnen unter Abzug etwaiger erhaltener Vergütungen. Grundlage bildet der Tarif *CAL* nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen Tariftabelle sowie tatsächlich entstandene Fremdkosten.

Die erstmalige Bekanntgabe bei *CAL*, z.B. durch Aufforderung, Rechnung oder Ladung, gilt als Entstehungszeitpunkt und gilt ab diesem Zeitpunkt als Ingangsetzung etwaiger gesetzlicher Fristen.

3. *CAL* ist berechtigt Vorschüsse zu einem laufenden, noch nicht abschlußfähigen Vorgang beim *AG* anzufordern.

4. Die Rechnungen *CAL* sind mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen ab dem Datum der Rechnungsstellung auszugleichen.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist *CAL* berechtigt marktübliche Zinsen sowie anfallende Bearbeitungskosten in Rechnung zu stellen.

§ 5 Verpflichtung/Haftung

1. *CAL* verpflichtet sich den angenommenen Auftrag nach den gesetzlichen Bestimmungen auf der Grundlage der Erfüllung eines ordentlichen Kaufmannes zu bearbeiten, den Vorgang vertraulich zu behandeln und im Rahmen angemessener Zeiträume zu erledigen.

2. Es gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

§ 6 Aufrechnungsverbot

Es gilt vereinbart, dass bis zur rechtskräftigen Feststellung oder ausdrücklichem schriftlichem Anerkenntnis durch *CAL* die in Rechnung gestellten Forderungen nicht gegen *CAL* aufrechenbar sind. § 4 bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort für Vollkaufleute im Sinne des HGB ist Remscheid. Ansonsten gilt als Gerichtsstand der Sitz des *AG*.

§ 8 Schlußbestimmungen

1. Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen rechtlich unwirksam sein, so bleiben die restlichen Bestimmungen hiervon unberührt und gelten weiterhin.

2. Im übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.